

Pressemitteilung

StGB NRW-Numm. 26/2017
21. November 2017

Kommunen in NRW befürchten weiterte Zersplitterung der Räte und Kreistage, massive Belastung des kommunalen Ehrenamtes wird verstärkt

Das Verfassungsgericht Nordrhein-Westfalen hat heute die 2,5 Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen für verfassungswidrig erklärt, weil sie gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei Wahlen zu Gemeinderäten und Kreistagen verstößt. Die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Helmut Dedy, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider erklärten dazu: **"Das Urteil des Landesverfassungsgerichts nehmen die Kommunen mit Bedauern zur Kenntnis. Die erst vor kurzem eingeführte 2,5 Prozent-Sperrklausel sollte helfen, die weitere Zersplitterung der Räte und Kreistage zu verhindern."**

Seit die Sperrklausel von 5 Prozent im Jahr 1999 aufgehoben wurde, sind immer mehr Kleinstparteien, Protestgruppen und Einzelvertreter in den Räten vertreten. In den Städten, Kreisen und Gemeinden Nordrhein-Westfalens werden neben einer hohen Anzahl von Einzelmandatsträgern bis zu 13 Parteien in den Stadträten und Kreistagen gezählt - pro Kommune sind es durchschnittlich acht Fraktionen und Gruppierungen. Das erschwert in vielen Fällen die Mehrheits- und Koalitionsbildung. **"Diese Entwicklung sehen die Kommunen mit Sorge, denn sie beeinträchtigt nach unserer Auffassung die Funktionsfähigkeit der Räte"**, so Dedy, Klein und Schneider.

Die Städte, Kreise und Gemeinden in NRW bitten den Landesgesetzgeber jetzt zumindest das derzeitige Verfahren zur Sitzverteilung zu überprüfen, um einer weiteren Zersplitterung der Räte teilweise entgegenzuwirken.